



Landkreis Görlitz

**Vorlage Nr.
BV/124/2025**

Geschäftsbereich
Dezernat II

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit	Status der Sitzung
Ausschuss für Gesundheit und Soziales	01.09.2025	Entscheidung	öffentlich

TOP **Finanzielle Zuwendungen für Leistungen der sozialen Schuldnerberatung der Schuldnerberatungsstellen im Landkreis Görlitz in Umsetzung der SGB II und SGB XII ab dem Jahr 2026**

Dr. Stephan Meyer
Landrat

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Gesundheit und Soziales beschließt, vorbehaltlich zu Verfügung stehender Haushaltsmittel, den Zuschuss für den Bereich Schuldnerberatung für den Landkreis Görlitz in nachstehender Höhe für das Jahr 2026:

ASB Betreuungs- und Sozialdienste gGmbH	52.250,02 Euro
Caritasverband Region Görlitz e.V.	52.250,02 Euro
Diakonisches Werk im Kirchenbezirk Löbau-Zittau gGmbH	104.500,03 Euro
DRK Kreisverband Weißwasser e.V.	69.666,69 Euro

Finanzielle Auswirkungen:

Belastungen im laufenden HH-Jahr	278.666,76 Euro
Veranschlagt unter Budget	33.1.1.01
Belastung der Folgejahre	ca. 300.000 €

Begründung

Im Landkreis Görlitz existieren 4 Träger von Schuldnerberatungsstellen, die Ratsuchende an folgenden Standorten beraten:

- ASB Betreuungs- und Sozialdienste gGmbH, 0,75 VzÄ Görlitz
- Caritasverband Görlitz e.V., 0,75 VzÄ Görlitz
- Diakonisches Werk Löbau-Zittau gGmbH, 1,5 VzÄ Zittau/Löbau
- DRK Kreisverband Weißwasser e.V., 1,0 VzÄ Weißwasser/Niesky

Eine rechtliche Verankerung der Schuldnerberatung findet sich insbesondere in SGB II und SGB XII.

So ist das Ziel der Regelung des § 16a SGB II die Unterstützung der betroffenen Leistungsberechtigten bei der Eingliederung in Arbeit. Die Inanspruchnahme der Schuldnerberatung trägt dazu bei, u.a. Vermittlungshemmnisse abzubauen, um durch die Aufnahme von Erwerbstätigkeit die Hilfebedürftigkeit zu beenden bzw. zu vermindern.

Grundsätzlich sieht die Rechtsvorschrift des § 16a SGB II Ermessen vor. Sind die Tatbestandsvoraussetzungen des § 16a SGB II erfüllt, reduziert sich das Entschließungsermessen auf Null, d.h., es besteht ein Leistungsanspruch dem Grunde nach (vgl. Münder, LPK SGB II, 7. Auflage, § 16a Rz. 2 f.) Die Leistungen sollen verhindern, dass die Eingliederung in Arbeit an Schwierigkeiten scheitert, die in der allgemeinen Lebensführung ihren Grund haben. Die Leistungen werden im Regelfall als Sachleistungen in Form der Beratung durch Beratungsstellen Freier Träger erbracht.

Die Regelung des § 11 SGB XII schreibt Beratungs- und Unterstützungsleistungen fest. Auf die Inanspruchnahme von Schuldnerberatung ist bei Vorliegen einer Notwendigkeit hinzuwirken. Eine Kostenübernahme in diesem Bereich ist geboten, wenn eine Lebenslage, die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt erforderlich macht oder erwarten lässt, sonst nicht überwunden werden kann. Leistungsberechtigte haben hier einen Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung, die sich bei Vorliegen eines Bedarfs zur Hilfe zum Lebensunterhalt (außer in atypischen Fällen) zum Leistungsanspruch verdichtet. Auch die objektivrechtliche Pflicht des Sozialhilfeträgers, bei Leistungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Schuldnerberatung hinzuwirken, setzt im Grunde entsprechende Angebote (Schuldnerberatungsstellen) als vorhanden voraus. (vgl. Bieritz-Harder u.a., LPK SGB XII, 11. Auflage, § 11 Rz. 27 f.).

Sowohl die Regelungen in SGB II als auch die Regelungen in SGB XII zielen darauf ab, durch Hilfe bei der Überwindung der Schuldenproblematik die sonst zu gewährenden Leistungen zum Lebensunterhalt in der Höhe zu mindern oder die Erforderlichkeit eines Leistungsbezuges zu überwinden. Besonders einschneidenden Problemlagen, wie dem Verlust der Wohnung oder der Einstellung von Energielieferungen, kann durch eine frühzeitige Inanspruchnahme von Schuldnerberatung entgegengewirkt werden.

Für die Finanzierung der Schuldnerberatungsstellen erfolgten im Jahr 2024 zur Umstellung der Grundlagen erneute Beratungen. Vereinbart wurde, dass die Personalkosten den aktuellen tariflichen Änderungen Rechnung tragen sollen. Es bestand Einigkeit darüber, dass an der pauschalen Finanzierung festgehalten werden soll, da eine Einzelfallabrechnung sowohl bei den Trägern als auch in der Verwaltung zu erheblichem Mehraufwand führen würde, der insbesondere bei den Trägern für Beratungsleistungen verloren gehen würde.

Vor dem Hintergrund dieses Grundkonsens soll auch für das Jahr 2026 die Finanzierung der Leistungserbringung für die soziale Schuldnerberatung auf folgender Grundlage erfolgen:
Personalkosten: Grundlage Vergütung VzÄ in EG 9b TVöD (Durchschnitt über alle Stufen – damit also unabhängig von Alter und Betriebszugehörigkeit)
Sachkosten iHv. 6 Prozent der Personalkosten

Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die Schuldnerberatungsstellen auch einem Personenkreis offenstehen, der (noch) keine Transferleistungen über SGB II und SGB XII bezieht, erfolgt die Finanzierung lediglich in Höhe von 90 Prozent der Summe von Personal- und Sachkosten.

Am 07.08.2025 wurde den Trägern auf der genannten Berechnungsgrundlage ein dem jeweiligen VzÄ-Anteil entsprechendes Angebot übersandt.

Damit ergeben sich die im Beschlussvorschlag genannten Beträge und ein Gesamtförderungsbetrag für die Schuldnerberatungsstellen im Jahr 2026 in Höhe von 278.666,76 €.